



STATUTEN

1. NAME

- Art. 1 Unter dem Namen "**Grüne Partei Pfäffikon ZH**" besteht ein Verein gemäss ZGB Art. 60ff.
- Art. 2 Der Verein ist eine Ortssektion der Grünen Partei des Kantons Zürich.

2. ZWECK

- Art. 3 Die Grüne Partei Pfäffikon ZH, abgekürzt GPP, versteht sich als ein Begegnungsort für unabhängige, engagierte Leute, die eine ganzheitliche und sachbezogene, Politik vertreten.
- Es sollen möglichst viele Einwohner ihre Fähigkeiten und Erfahrungen in die Gemeindepolitik einbringen, damit diese offen und transparent geführt werden kann.
- Die GPP will sich mit allen politischen Aspekten beschäftigen und soll auch Nichtmitgliedern mit gleichen Zielen offen stehen.
- Grundsätzlich steht der Mensch mit seinen zentralen Lebensfragen im Mittelpunkt.
- Dringlich ist diesbezüglich die Lösung der Umweltprobleme. Die Verantwortung gegenüber unserer Mitwelt können wir nur wahrnehmen, wenn wir uns öffnen können für weitsichtige Ideen und Entscheide, die die Welt als ganzheitliches System respektieren und miteinbeziehen.

3. MITGLIEDER

- Art. 4 Mitglied werden können alle Einwohner, die sich für die Zielsetzungen der GPP einsetzen.
- Art. 5 Die Aufnahme von Mitgliedern ist Sache des Vorstandes, kann aber auch mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- Art. 6 Die Mitgliederbeiträge werden von der GV beschlossen.

4. MITTEL

- Art. 7 Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:
- Vereinsvermögen
 - Mitgliederbeiträgen
 - Spenden

5. ORGANE

Art. 8 Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisoren.

Art. 9 Mitglieder- und Generalversammlung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern vom Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden schriftlich mitgeteilt.

In Ausnahmesituationen sind dringliche Mitgliederversammlungen möglich.

Im Allgemeinen sind die Mitgliederversammlungen öffentlich.

2. Ordentlicherweise soll die Generalversammlung wenigstens einmal jährlich stattfinden.
3. Beschlüsse über Statutenänderungen können nur mit Zweidrittelsmehrheit aller Anwesenden gefasst werden.
4. Für die Auflösung des Vereins braucht es die Zustimmung von drei Vierteln aller Anwesenden.

Art.10 Vorstand

1. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.
2. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
3. Behördenmitglieder gehören zusätzlich dem Vorstand an.
4. Der Vorstand vertritt die GPP nach aussen.

Art.11 Rechnungsrevisoren

1. Die beiden Rechnungsrevisoren werden alle zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt.
2. Sie prüfen die Jahresrechnung und legen hierüber der Generalversammlung Bericht und Antrag vor.

Pfäffikon ZH, den 18. November 1987 (Gründungsjahr)

Der Präsident:

Heinz Hollenstein

19.12.2006

Ein Mitglied des Vorstands:

Pirmin Knecht